

Reisekosten- und Sitzungskostenordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen

I. Reisekostenordnung

§ 1 Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für Berufsangehörige und Nichtberufsangehörige, die im Auftrage der ZKN eine Dienstreise oder einen Dienstgang durchführen und nicht Angestellte der ZKN oder einer zahnärztlichen Berufsvertretung sind. Soweit für bestimmte Personen Sonderregelungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

§ 2 Fahrkostenentschädigung

Es wird in der Regel Bundesbahn I. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge gezahlt. Bei Benutzung des Schlafwagens werden die Kosten für Doppelbett-Klasse oder Spezialklasse vergütet. Bei notwendigen Luftreisen wird der Flugpreis erstattet.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,80 € erstattet.

§ 3 Mehraufwand für Verpflegung (Tagegeld)

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

Bei ununterbrochener Abwesenheit

bis zu 3 Stunden:		keine Vergütung
von über 3 bis zu 6 Stunden:	je Tag	28,-- €
von über 6 Stunden:	je Tag	56,-- €

§ 4 Kosten für die Unterkunft

Für jede Übernachtung wird ein Pauschbetrag von 70,-- € bezahlt. Für den Fall, dass in besonders teuren Orten der vorgenannte Pauschsatz nicht ausreicht, kann Erstattung nach den vorgelegten Belegen, soweit sie sich im Rahmen halten, erfolgen. Ein Wechsel des Verfahrens ist innerhalb der einzelnen Dienstreise nicht zulässig.

§ 5 Nebenkosten

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Telegramme, Porto, Garage, Parkplatzgebühren, Straßenbahn, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt. Aufwendungen für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden gelegentlich einer Geschäftsreise sind keine Reisekosten.

II. Sitzungskostenordnung

§ 1 Personenkreis

Diese Sitzungskostenordnung gilt für den gleichen Personenkreis wie in § 1 der Reisekostenordnung der ZKN festgelegt.

§ 2 Als Sitzungen im Sinne dieser Sitzungskostenordnung gelten:

- a) Kammerversammlungen
- b) Vorstandssitzungen
- c) Ausschusssitzungen
- d) vom Vorstand festgesetzte Tagungen und Besprechungen innerhalb und außerhalb des Bereiches der ZKN

§ 3 Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer der Dienstreise

bis zu einer Stunde	60,00 €
für jede weitere Stunde	60,00 €
über 10 Stunden	660,00 €

Die Dauer der Abwesenheit für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist (bei 1-tägigen Sitzungen) die Zeit vom Verlassen der Praxis / Wohnung bis zur Rückkehr dorthin. Bei Überschreiten von Mitternacht von mehr als drei Stunden zählt ein neuer Tag.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 1 Steuern

Soweit durch Zahlungen nach der Reise- und Sitzungskostenordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

§ 2 Ausschlussfrist

Ansprüche aus der Reise- und Sitzungskostenordnung erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Vierteljahres nach der Beendigung der Dienstreise bei der Zahnärztekammer Niedersachsen geltend gemacht werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Reise- und Sitzungskostenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reise- und Sitzungskostenordnung vom 01.01.2004, zuletzt geändert durch KV-Beschluss vom 04./05.11.2011 außer Kraft.


